OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351927/2/GS**

Datum: **Linz, 10. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über den Antrag der A__, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes betreffend die eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.06.2026, GZ: BHWLSO-2014-75001/35-ZAU, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.06.2026, GZ: BHWLSO-2014-75001/35-ZAU, wurde aufgrund des Antrages des B__ betreffend A__ wie folgt entschieden:

„Dem Antrag des Trägers der regionalen sozialen Hilfen wird stattgegeben. Sie werden verpflichtet, den offenen Betrag in der Höhe von 2.613,60 Euro aus der Hälfte der Einkommenssteuergutschrift für die Jahre 2019 und 2020 von Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids zu überweisen:

Empfänger: B__
IBAN: aaa
Betrag: 2.613,60 Euro
Verwendungszweck: bbb

Rechtsgrundlagen:
§§ 8 und 9 Oö. Sozialhilfegesetz idgF sowie
§§ 45 und 52 Oö. Sozialhilfegesetz idgF."

Begründend wurde v.a. ausgeführt, dass Herr C__ von 18.04.2013 bis zum Tod im Bezirksalten- und D__ betreut und aus Sozialhilfemitteln unterstützt worden sei. A__ sei Erbin nach C__, geb. tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj. Sie habe die unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben. Der B__ habe im Verlassenschaftsverfahren am 06.07.2020 seine Forderungen zu den Arbeitnehmerveranlagungen 2019 und 2020 dem Grunde nach angemeldet. Laut Einkommenssteuerbescheid 2019 und Einkommenssteuerbescheid 2020 habe die Arbeitnehmerveranlagung Gutschriften von 3.997,00 Euro bzw. 2.537,00 Euro ergeben. Zugunsten des B__ bestehe für die Dauer des Heimaufenthalts bereits ex lege (§ 324 ASVG; vgl. OGH 2 Ob 72/19f) ein Anspruch auf 80 % dieses Guthabens - 5.227,20 Euro. Die Einkommenssteuergutschriften für die Jahre 2019 und 2020 wären am 15.11.2023 an die beiden eingeantworteten Erben je zur Hälfte ausbezahlt worden. Da die Auszahlung der Einkommenssteuergutschrift vom Finanzamt zu gleichen Teilen an die beiden eingeantworteten Erben erledigt worden wäre, wäre die Forderung entsprechend aliquotiert worden. Trotz mehrerer Schreiben, zuletzt vom 28.04.2026, wäre A__ dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen.
Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG iVm § 13 BPGG habe der Sozialhilfeträger für die Aufnahme einer Person in stationäre Pflegeeinrichtungen Anspruch auf 80 % des Einkommens. Die Lohnsteuer stelle gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 einen Teil des Einkommens des Verstorbenen dar (vgl. OGH 2 Ob 72/19f). Nach § 52 Abs. 2 Oö. SHG könne der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe

geleistet habe, über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt werde - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz komme, wenn er von der Behörde beurkundet werde, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu. Nach § 52 Abs. 3 Oö. SHG sei auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, werde ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder komme ein Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande. Da ein Vergleichsversuch nicht unternommen worden wäre bzw. ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, habe der Träger der sozialen Hilfe nach § 52 Abs. 3 Oö. SHG am 04.11.2025 einen Antrag auf Kostenersatz gestellt.

I.2. Mit E-Mail vom 08.07.2026 brachte A__ Folgendes ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den oben bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Gleichzeitig beantrage ich gemäß § 8a VwGVG die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer. Ich verfüge außer meiner Pension bei der PVA ccc in Höhe von 1.104,85 Euro über kein Einkommen oder Vermögen."

I.3. Über diesen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

I.3.1. Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist, die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der

Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

I.3.2. Gegenständlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse"; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde", müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar M Bydlinsky in Fasching/Koneczny³ II/1 § 64 ZPO [Stand 01.09.2014, rdb.at, Rz 16]).

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 2 Gebührengesetz 1952 (GebG) sind Eingaben im Fürsorgewesen gebührenbefreit, weshalb die Antragstellerin durch die Beschwerdeeinbringung mit keiner Eingabengebühr belastet ist.

Bei der im gegenständlichen Fall zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht. Im vorliegenden, vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten Verfahren, ist Streitgegenstand, ob A__ dem B__ Kostenersatz nach § 52 Oö. Sozialhilfegesetz zu leisten hat. Ihr Vater wurde von 18.04.2013 bis zu seinem Tod am 04.07.2020 im Bezirksalten- und D__ betreut und aus Sozialhilfemitteln unterstützt. A__ hat eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben. Der B__ hat im Verlassenschaftsverfahren am 06.07.2020 seine Forderungen zu den Arbeitnehmerveranlagungen 2019 und 2020 dem Grunde nach angemeldet. In dem im Akt einliegenden Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 22.12.2020 ist zu Gunsten des B__ eine ausdrückliche Verfügung diesbezüglich festgeschrieben. Die Arbeitnehmerveranlagung-Gutschriften wurden jedoch vom Finanzamt an die Erben des Verstorbenen ausbezahlt. Vom erbberechtigten Bruder von A__ wurde sein Anteil bereits beglichen. A__ bestreitet die nunmehr bescheidmäßig festgestellte Forderung offensichtlich.
Aufgrund der Amtswegigkeit hat das Landesverwaltungsgericht den erheblichen Sachverhalt zu ermitteln. Es ist der Antragstellerin zumutbar, ihre Rechte entsprechend geltend zu machen. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides enthält eine klar formulierte Rechtsmittelbelehrung. Die Anforderungen an eine Beschwerde sind in 5 Punkten ausdrücklich aufgezählt. Es ist A__ deshalb die Nachreichung einer Begründung der bereits eingebrachten Beschwerde, ihr Begehren (z.B. Aufhebung des angefochtenen Bescheides) und Angaben, wann der angefochtene Bescheid zugestellt wurde, zumutbar. Im Zuge des Verfahrens wird aufgrund des Akteninhaltes, der Beschwerdeausführungen und einer allenfalls anzuberaumenden mündlichen Verhandlung der gegenständliche Sachverhalt von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Aufgrund der bestehenden Manuduktionspflicht sind im Verfahren die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüberhinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für die Antragstellerin nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Der Antragstellerin ist die Übermittlung einer Beschwerdebegründung und ein Vorbringen ihres Anliegens zumutbar. Der Zugang der Antragstellerin zum Gericht und zu ihrem Recht ist - wie aufgezeigt - nicht von ihren finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, nämlich, dass diese geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten. Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht

auch nicht mehr geprüft werden, ob die Antragstellerin außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II.1. Auftrag zur Verbesserung der bereits eingebrachten Beschwerde hinsichtlich Begründung und Begehren:

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides enthält eine klar formulierte Rechtsmittelbelehrung. Die Anforderungen an eine Beschwerde sind in 5 Punkten ausdrücklich aufgezählt.
Sie werden daher hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung dem Landesverwaltungsgericht eine Begründung Ihrer Beschwerde und ein Begehren nachzureichen.
Sollten Sie diesem Ersuchen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, wird die eingebrachte Beschwerde zurückgewiesen.

II.2. Verspätungsvorhalt:

Der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.06.2026, GZ: BHWLSO-2014-75001/35/ZAU, wurde Ihnen laut Zustellnachweis am 09.06.2026 zugestellt (RSb-Rückschein). Laut Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Letzter Tag der Beschwerdefrist war somit der 07.07.2026.
Ihr Beschwerdemail vom 08.07.2026 ist daher offensichtlich verspätet.

Es wird Ihnen zur Frage der Rechtzeitigkeit Ihrer Beschwerde die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb einer **Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)** zu äußern. Sollte bis dahin keine Antwort erfolgen, wird aufgrund der Aktenlage entschieden und die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger